

FÄLLE UND LITERATURHINWEISE NR. 1

1. Polizeilicher Schutzauftrag und Grundrechtsschutz

Fall 1: Unter dem Stichwort „Die Kriminalpolizei rät“ versendet die Polizei an alle Hauseigentümer Faltblätter, in denen Maßnahmen zur Diebstahlsicherung empfohlen werden. Der Eigentümer E beschwert sich bei der Behörde über diese „bevormundenden Belehrungen“.

Lit. Di Fabio, Jura 1996, 566; Waechter, JZ 2002, 854; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 7. Aufl., 2011, Rn. 10.

Fall 2: Die Polizeibeamten O und P fahren in einer ruhigen Wohnstraße täglich dreimal Streife, weil in jüngster Zeit dort wiederholt Einbrüche verübt worden sind. Der Anwohner A wehrt sich gegen die Streifenfahrten, die ihn in seinem Freiheitssinn und seiner Privatsphäre beeinträchtigen.

Lit. Di Fabio, Jura 1996, 566; Waechter, JZ 2002, 854; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 7. Aufl., 2011, Rn. 10.

Fall 3: Der Polizeibeamte P untersagt dem Wanderer W seinen täglichen Waldspaziergang, weil die gegenwärtigen Aprilstürme Spaziergänger durch herabfallende Äste und stürzende Bäume bedrohen. W will auf seinen vertrauten, täglichen Waldspaziergang nicht verzichten.

Lit.: Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 6. Aufl., 2009, Rn. 56-57; Würtenberger/Heckmann, Polizeirecht in Baden-Württemberg, 6. Aufl., 2005, Rn.400-402.

Fall 4: Der Bundesminister warnt öffentlich vor Weinen, in denen Glykol festgestellt worden ist. Die Weinliste enthält unter anderem die Namen der Weinabfüller. Nach Bekanntgabe der Liste geht bei diesen der Weinabsatz auch bei ihren nicht glykolisierten Weinen rapide zurück. Die betroffenen Weinabfüller berufen sich auf ihre Grundrechte und verlangen Schadenersatz.

Lit.: BVerfGE 105, 352 (286 f.) - Glykol-Beschluss; auch 105, 279 (295 f.) – Osho-Beschluss.

Fall 5: Der Polizeibeamte P beobachtet, dass der Angreifer A einen Banküberfall unter Einsatz einer Schusswaffe begeht. In der Polizeischule hat er gelernt, dass das Polizeigesetz an den Schusswaffengebrauch besondere Anforderungen stellt. Er beabsichtigt aber, Nothilfe nach den Maßstäben des Strafrechts zu leisten, glaubt sich insoweit an das Polizeigesetz nicht gebunden.

Lit.: P. Kirchhof, NJW 1978, S. 969; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 7. Aufl., 2011, Rn. 36-42; Würtenberger/Heckmann, Polizeirecht in Baden-Württemberg, 6. Aufl., 2005, Rn.400-402.